

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände sowie soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Opferhilfe-Beratung
Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
Vom 15. November 2010 – KR/5106-41SH –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 – 193
Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010 S. 827

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.08.2011 (AmtsBl. M-V 2011 S. 533)

Das Justizministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Beratungsstellen für Opferhilfe mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung des Landes mit allgemeinen Opferberatungsstellen.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und gegebenenfalls bedarfsgerechte Erweiterung der Strukturen zur Hilfe für die Opfer von Straftaten. Die Grundlage hierfür bilden das Opferrechtsreformgesetz sowie das 2. Opferrechtsreformgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Justizministerium als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können für Projekte **allgemeiner Opferberatungsstellen** gewährt werden, deren Aufgabe es ist,

- Opfer von Straftaten und deren Angehörige bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation zu beraten und zu unterstützen sowie für die weitere Lebensführung Initiativen zu entwickeln und begleitend Hilfestellung zu leisten,
- Krisenintervention anzubieten, die die Beratung und die Begleitung Schutz Suchender nebst Hilfen zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung umfasst,
- präventiv mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten tätig zu werden einschließlich der hierfür notwendigen Öffentlichkeitsarbeit,
- geeignete Betroffene in ein Pilotprojekt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur psychosozialen Prozessbegleitung zu vermitteln.

Die Opferberatungsstellen sollen ihren Sitz in der Regel am Standort der vier Landgerichte haben, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen. Bei nachgewiesenem Bedarf können Außensprechstunden durchgeführt werden.

2.2 Der Förderung zugänglich sind überdies die Einrichtung und der Betrieb einer Landeskoordinierungsstelle.

Aufgabe dieser Koordinierungsstelle ist insbesondere die Weiterentwicklung des Konzepts für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch allgemeine Opferberatungsstellen, die Entwicklung eines systematischen Qualitätsmanagements, die Förderung der Zusammenarbeit der mit dem Opferschutz und der Opferhilfe befassten sonstigen Stellen einschließlich der Ministerien sowie die Werbung für den Leitgedanken einer träger- und fachübergreifenden, integrativen Opferberatung in der Öffentlichkeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sein, soweit sie eine oder mehrere allgemeine Opferberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts bieten und dies bei der Antragstellung

gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen.

Die Opferberatungsstellen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Beratungseinrichtungen sowie Behörden, Institutionen und Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Im Einzelfall geschieht das mit Einverständnis des Opfers.

Der Träger der Einrichtung hat für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung seiner Beschäftigten zu sorgen, insbesondere auch durch Supervision und Erfahrungsaustausch.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Allgemeine Opferberatungsstellen

Die Ausstattung der Beratungsstellen muss an den regelmäßigen Bedürfnissen und dem Schutzbedarf der Hilfesuchenden ausgerichtet sein. Sie muss einer von der Beratungsstelle erarbeiteten und von der Bewilligungsbehörde anerkannten Konzeption folgen, die gewährleistet, dass die Aufgaben entsprechend dem Zweck der Zuwendung wahrzunehmen werden.

Den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes soll Rechnung getragen werden.

Für jede Beratungsstelle ist der voraussichtliche Beratungsbedarf zu ermitteln. Die Ausstattung mit Mitarbeitern hat sich an dem voraussichtlichen Beratungsbedarf zu orientieren. Die Beratung hat durch geeignete Fachkräfte zu erfolgen, deren Qualifikation durch ein abgeschlossenes Fach- oder Fachhochschulstudium in den Fachbereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung nachgewiesen wird.

Die Beratungsstellen sind Anlaufstellen für alle Opfer von Straftaten. Sie leiten die von Straftaten Betroffenen im Rahmen bestehender Möglichkeiten an spezialisierte Fachberatungsstellen (z. B. Interventionsstellen, Kontakt- und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, Frauenhäuser) zielgruppenspezifisch weiter.

Die inhaltliche Konzeption der Beratungsstellen hat sich an den Opferhilfestandards des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado) zu orientieren (<http://www.opferhilfen.de/aufgaben.html>).

4.2.2 Landeskoordinierungsstelle

Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle ist die Vernetzung der Arbeit der landesweit tätigen allgemeinen Opferberatungsstellen und sonstiger Opfereinrichtungen nach Maßgabe der Nummer 2.2.

In diesem Rahmen ist sie auch für die Weiterentwicklung und Durchsetzung von Standards für die Tätigkeit der Opferberatungsstellen verantwortlich. Hierzu gehören auch die Erstellung und Pflege statistischer Dokumentationen.

Die Landeskoordinierungsstelle ist Ansprechpartnerin des Justizministeriums in allen Fragen des Opferwesens.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart und -form

Die Zuwendung ist jeweils auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Anteil von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen oder durch Drittmittel zu finanzieren. Eine Komplementärfinanzierung aus Landesmitteln ist dabei ausgeschlossen.

Die Höhe des Eigenanteils ist durch eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers zu begründen.

5.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben für eine landesweit tätige Koordinierungsstelle sowie für allgemeine Opferberatungsstellen.

5.3.1 Personalausgaben

Für die Beschäftigten der Opferberatungsstellen sowie der Landeskoordinierungsstelle gilt: Einer Vollzeitstelle wird eine Wochenarbeitszeit von mindestens 40 Stunden zu Grunde gelegt. Die Förderung von Teilzeitstellen erfolgt entsprechend anteilig.

Maßgeblich sind die Vergütungssätze nach dem jeweils einschlägigen in Mecklenburg-Vorpommern

gültigen Tarifvertrag zuzüglich des Beitrags zur Berufsgenossenschaft.

Je allgemeine Beratungsstelle können Personalausgaben für eine Vollzeitstelle, je nach Qualifikation höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10, bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss für eine weitere Teilzeitstelle mit höchstens 20 Wochenarbeitsstunden erfolgen.

5.3.2 Sachausgaben

Im Rahmen der Projektförderung sind Sachkosten für Miete und Betriebskosten, Büroausstattung, Beschaffung und Instandhaltung von technischen Geräten, Telefongebühren, Büromaterial, Porto und Fachliteratur sowie Kosten der Fortbildung, die demwendungszweck dienen, zuwendungsfähig. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. In geeigneten Fällen können zuwendungsfähige Sachkosten auch pauschal geltend gemacht werden.

Verwaltungsgemeinkosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Zuwendungsverfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium.

Zuwendungsanträge sind nach Maßgabe des Musters 1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern unter Beifügung der erforderlichen Anlagen zu stellen.

Die Zuwendung ist grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.

6.2 Verwendungsnachweis

Zahlungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des Musters 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für den Zuwendungsgeber unter Beifügung von Originalbelegen bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

Zahlungsempfänger haben eine Statistik für den Zuwendungsgeber über Art und Umfang der erbrachten Leistungen zu führen und diese dem Zuwendungsgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Opferberatungsstellen haben statistisch zu erfassen:

- Anzahl der beratenen Personen (getrennt nach Beratungsstellen)
- Personendaten (Alter, Geschlecht, Wohnort, soziale Situation)
- Deliktstruktur
- Beratungen
- Art der Beratung (Angaben nach Kategorien)
- Anzahl der Beratungen
- zeitliche Dauer der Beratung
- Anzahl und Art der Weitervermittlungen
- Anzahl und Art von Begleitungen
- Anzahl von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Anzahl von Anträgen auf Täter-Opfer-Ausgleich

Die Landeskoordinierungsstelle hat Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten zu erfassen.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 827

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 15.11.2010, gültig ab 07.12.2010 bis 12.09.2011